



RWD Schlatter AG
Bergstrasse 23
8953 Dietikon

30.04.2025

Projekt: CH-111960-03
Coop Spreitenbach Shoppi AG (A 340)
KWF Anton Camenzind
Auftrag: 147 373 Schreinerarbeiten (Innentüren aus Holz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Offerteingabe. Wir laden Sie ein, Ihr Angebot zu prüfen und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen zu überarbeiten.

Eine prozentuale und betragliche Auskunft kann nicht gegeben werden.

Ihre Antwort erwarten wir bis am 01.05.25, 15:00.

		I/Offerte		I/revidierte Offerte
Brutto		24'684.00		24'684.00
Rabatt	0.00 %	0.00	5 %	- 1'234.00
Zwischentotal		24'684.00		23'449.80
Skonto	0.00 %	0.00	0 %	0.00
Netto exkl MWST		24'684.00		23'449.80
MWST	8.10 %	1'999.40	8.10 %	1'899.43
Netto		26'683.40		25'349.23

Können Sie den Ausführungstermin Juni 2025 (Zargen) bis Mitte August 2025 (F) Ja Nein

Hat ihr Unternehmen Betriebsferien? Nein // Ja von/bis 30/31.....
Vom Unternehmer geschätzte Arbeitsdauer für die Ausführung (Anzahl Arbeitstage) 4-5.....

Anschliessend führen wir mit den ersten zwei Unternehmern die Vertragsverhandlungen durch.

Unsere Werkverträge werden digital Visiert, dazu benötigen wir folgende Angaben:

Unterschriftsberechtigte Person: Vorname / Name: Johannes Markwalder
persönliche Email: johannes.markwalder@rwd Schlatter.ch
falls nötig 2. unterschreibsberechtigte Person: Vorname / Name:
persönliche Email:

Wir bitten Sie, die Angaben zwingend bis am Donnerstag, 01. Mai 2025 um 15.00 Uhr an mail@kummerpartner.ch zu senden.

Coop Genossenschaft
Total Store
Nordwestschweiz-
Zentralschweiz-Zürich

Ruppertsweilerstrasse 2
Postfach
5503 Schafisheim
Schweiz

Tel. +41 62 885 91 91
Fax. +41 62 886 78 24
CHE-116.311.185 MWST

www.coop.ch

Angebots Unternehmer: RWD Schlatter AG Dietikon

Der Unternehmer:

Ort/Datum

**Coop Genossenschaft
Total Store**

Stempel/Unterschrift Unternehmer



Ausschreibung und Angebot Nr. 147

Projekt: CH-111960-03
Coop Spreitenbach Shoppi AG (A 340)
KWF Anton Camenzind

Bauherr:

Coop Genossenschaft VRE NWZZ
Rupperswilerstrasse 2
5503 Schafisheim
Tel.: 062 / 885 99 00

Architekt / Bauleitung:

kummerpartner
Architekten und Planer AG
Rosenweg 19
4900 Langenthal
Tel.: 062 / 922 44 88

373 Schreinerarbeiten (Innentüren aus Holz)

A117415

Eingabesumme Netto

CHF 26683.40 inkl. MWST

Eingabetermin: 25. April 2025 per Mail an mail@kummerpartner.ch
Ausführung: Juni 2025 (Zargen) bis Mitte August 2025 (Flügel)

Bau- / Projektleiter Total Store: Anton Camenzind
Projektleiter kummerpartner AG: Daniel Reber

Das Beiblatt "Bemerkungen zur Offerte"
Bildet einen integrierenden Bestandteil
unseres Angebotes.

Name: RWD Schlatter AG

Strasse: St.Gallerstrasse 21


PLZ, Ort: 9325 Roggwil

Telefon: +41 71 454 63 00

Email: verkauf@rwdschlatter.ch

Sachbearbeiter: Herr Adrian Vogt

Ort, Datum: Roggwil, 24.04.2025

Unterschrift: 
RWD Schlatter AG

Coop Genossenschaft Ruppertsweilerstrasse 2
Total Store Postfach
Nordwestschweiz- 5503 Schafisheim
Zentralschweiz-Zürich Schweiz

Tel. +41 62 885 91 91
Fax. +41 62 886 78 24
CHE-116.311.185 MWST
www.coop.ch

Ablauf Gegengeschäfte mit Coop Mineraloel AG (CMA)

Der Bezug von Waren (Heizöl / Diesel / Benzin) der Coop Mineraloel AG wird im Rahmen der Vergabe Verhandlungen vereinbart und im Werkvertrag festgehalten. (Artikel 15)

Die vereinbarte Menge wird der Coop Mineraloel AG durch den Support IP National mitgeteilt. (Mineraloel-Liste)

Der Unternehmer nimmt mit Coop Mineraloel AG Kontakt auf und definiert die Bestellung der Waren (Bezug an Tankstelle / Bezug Heizöl / Bezug Diesel oder Benzin für Baustellenfahrzeuge etc.).

Kontaktadressen:

Heizöl/Bezug an Tankstellen / Karten:

Reto Büchler
Leiter Direktverkauf
Hegenheimermattweg 65
4123 Allschwil

Roberto da Ruos
CMA Verkauf
Hegenheimermattweg 65
4123 Allschwil

Tel: 061 485 41 16
reto.buechler@coop-mineraloel.ch

Tel: 061 485 42 08
roberto.daruos@coop-mineraloel.ch

Lieferung auf Baustellen:

Reto Büchler
Leiter Direktverkauf
Hegenheimermattweg 65
4123 Allschwil

Tel: 061 485 41 16
reto.buechler@coop-mineraloel.ch

Notfall-Nummer (Gratis-Nummer):
0800 80 20 80

Die Einhaltung der vereinbarten Gegengeschäfte obliegt der Coop Mineraloel AG

Wichtig:

Der Bezug von Waren der Coop Mineraloel AG kann nicht direkt mit einer Rechnung verrechnet werden.

Bei Gegengeschäften, die den Bezug von Waren und/oder Dienstleistung von der Mineraloel AG (im weiteren CMA genannt) nach sich ziehen, gelten die folgenden Bestimmungen:

Es können sämtliche Waren und Dienstleistungen der CMA bezogen werden. Hierfür gelten die jeweiligen aktuellen Preise und Konditionen.

Nach der Unterzeichnung des Werkvertrags ist die CMA nicht verpflichtet, mit dem Unternehmer über abweichende Vereinbarungen zu verhandeln.

Darüber hinaus gelten in den genannten Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CMA.

3. Teuerungsabrechnung

- Akkordarbeiten: Einheitspreise fest bis Bauvollendung (längstens bis)
- Regiearbeiten: Materialpreise fest bis
Löhne fest bis

Stichtag für die Teuerungsabrechnung:

Wird eine Teuerung vereinbart, so wird bei Regiearbeiten die Teuerung nach SIA-Norm 118 (vgl. Art. 49 Abs. 2 und 3 und Art. 56 Abs. 4) vergütet. Betrifft die vereinbarte Teuerung andere als Regiearbeiten, gelangen die Empfehlungen bzw. Bestimmungen der KBOB zur Anwendung.

4. Vertragsbestandteile

Allgemeine Vertragsbedingungen des Unternehmers werden **nicht** anerkannt, ausser sie sind unter Ziff. 15 dieses Vertrages ausdrücklich erwähnt.

Nachgenannte Unterlagen/Bestimmungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangordnung (vgl. Ziffer 1.18 der Speziellen Bedingungen Coop):

- 1) Text der ausgefertigten und beidseits unterzeichneten Vertragsurkunde inkl. spezielle Bedingungen Coop (Änderungen zur SIA-Norm 118:2013)
- 2) Terminplan vom:
- 3) Garantie-Musterwortlaut (Beilage)
- 4) Solidarbürgschafts-Musterwortlaut (Beilage)
- 5) Vergabeprotokoll vom:
- 6) Angebot des Unternehmers mit den von ihm in der Ausschreibung verlangten Beilagen
- 7) Die Ausschreibungsunterlagen, nämlich:
 - a) die durch das Bauprojekt bedingten, besonderen Bestimmungen vom ("Spezielle Objektbedingungen")
 - b) Leistungsverzeichnis oder Funktionsbeschreibung vom
 - c) Pläne vom
 - d) SIA-Norm 118/2013
 - e) Übrige Normen, soweit sie in anderen Vertragsbestandteilen aufgeführt sind
- 8) Die Beilagen des Unternehmers zum Angebot (schriftliche Bemerkungen, Vorschläge und Ergänzungen zum Leistungsverzeichnis oder zur Funktionsbeschreibung), sofern und soweit der Bauherr diesen schriftlich zugestimmt hat.
- 9) Alle einschlägigen SIA-/technische Normen in der im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Fassung(en).
- 10) Schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR).

Im Leistungsverzeichnis gemäss Ziffer 4.7b) inbegriffen sind alle für die vollständige, fachgerechte, qualitativ einwandfreie und rechtzeitige Ausführung des Werks nach den anerkannten Regeln der Baukunde notwendigen Honorare, Arbeiten, Lieferungen, Entschädigungen, Auslagen, Nebenkosten, Gebühren, Beiträge etc. (Vollständigkeitsklausel).

Es gelten Ziffer 2.11 der Speziellen Bedingungen Coop und Ziffer 1.4 des Fragebogen Vertragsverhandlung Coop.

Der Unternehmer bestätigt ausdrücklich, Kenntnis vom Vorliegen und dem Inhalt der Baubewilligung zu haben und entsprechend bei der Ausführung des Werkvertrages die Vorgaben der Baubewilligung einzuhalten.

5. Bauleitung

Die Bauleitung vertritt den Bauherrn gegenüber dem Unternehmer. Jedoch bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Namen des Bauherrn, die diesen erheblichen Verpflichtungen auferlegen, einer schriftlichen Genehmigung des Bauherrn, vorbehalten sind Sofortmassnahmen zur Schadenverhütung oder Schadenminderung. Dies gilt insbesondere für die Vergebung von Arbeiten, den Beizug von Dritten, Beststellungsänderungen, Abnahme des Bauwerkes, Genehmigung des Bauwerkes, Anerkennung der Schlussabrechnung sowie für die Ausübung des Wahlrechts bei Mängeln.

SIA-Norm 118 Art. 33 Abs. 2 wird **nicht** übernommen bzw. **wegbedungen**.

6. Fristen und Termine

Der Unternehmer hat das vereinbarte Werk nach dem Terminplan (Beilage) zu beginnen, ohne Verzug weiterzuführen und fertig zu stellen. Der Unternehmer ist insbesondere an folgende Fristen bzw. Termine gebunden. Bei den Fristen bzw. Terminen handelt es sich um Verfalltage im Sinne von Art. 102 Abs. 2 OR:

- Arbeitsbeginn: gemäss Terminplan
- Vollendung: spätestens gemäss Terminplan
- Beginn Rügefrist:
(s. dazu Ziffer 6.11 der Speziellen Bedingungen Coop)
- Räumung der Arbeitsplätze:
- Teilleistung: Beginn Ende
-
-

Bei Überschreitung oder Unterschreitung oben genannter Fristen bzw. Termine gilt:

- Leistung: Konventionalstrafe*, Prämie bzw.
- CHF / pro Woche
- CHF / pro Woche

Die Zahlung der Konventionalstrafe berechtigt den Unternehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag, und der Bauherr kann insbesondere neben der Erfüllung den Ersatz des die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens fordern.

SIA-Norm 118 Art. 56 wird wie folgt **abgeändert**: Der Unternehmer hat nur in folgenden, abschliessend aufgezählten Fällen Anspruch auf angemessene Erstreckung der im Terminplan vereinbarten Termine:

- Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse;
- Schwerste Natureinflüsse (Erdbeben oder orkanartige Stürme)

Eine Terminverschiebung aufgrund des Ausbruchs von Pandemien/Epidemien oder damit zusammenhängenden (behördlichen) Massnahmen gilt nur als berechtigt, soweit die Umstände bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt oder unabsehbar waren.

Sofern vorstehend nichts Anderes vereinbart wird, wird bei einer Verspätung der Ausführung von vereinbarten Arbeiten eine Konventionalstrafe von 0.5% der Auftragssumme pro Tag und maximal 15% fällig.

7. Materiallieferungen und Subunternehmer (Art. 1.32 Spezielle Bedingungen Coop)

7.1 vom Bauherrn vorgeschriebene Lieferanten und Subunternehmer:

-
-

7.2 mit Erlaubnis des Bauherrn beigezogene Lieferanten und Subunternehmer:

-
-

7.3 SIA-Norm 118 Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt **ergänzt**:

Die Materiallieferungen haben franko Einbau- und Verwendungsstelle zu erfolgen und umfassen die Verpackung und deren Entsorgung. **Sämtliche dazu notwendigen Arbeiten, Hebmittel etc. sind in die Einheitspreise einzurechnen.**

8. Rechnungswesen

Der Unternehmer hat die Arbeiten nach Objekt und BKP gemäss Vertrag gesondert in Rechnung zu stellen (Einheits-, Pauschal-, Globalpreis-, Regie- und Teuerungsabrechnung).

Die Rechnungen sind – adressiert an den Bauherrn – dem Verantwortlichen für die Bauleitung in 2-facher Ausführung zur Kontrolle einzureichen.

9. Zahlungsmodus/Zahlungsfrist

Besondere, von der SIA-Norm 118 **abweichende** Abmachungen betreffend den Zahlungsmodus:

- Zahlungsplan vom

Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb von **60 Tagen** ab Eingang beim Prüfer.

Für die Schlusszahlung gelten die Bestimmungen gemäss „Checkliste Rechnungsablauf“ sowie die Bestimmungen der "Speziellen Bedingungen Coop (Änderungen zu SIA-Norm 118:2013)", welche beide integrierende Bestandteile dieses Werkvertrages bilden.

10. Versicherungen

10.1 Haftpflichtversicherung

Der Unternehmer weist sich über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden aus. Ein Konsortium (ARGE) hat entsprechend eine auf das Konsortium lautende Betriebshaftpflichtversicherung auszuweisen.

Versicherungsgesellschaft: **AXA Winterthur, 8401 Winterthur**

Police Nr.: **CH00013611LI**

Versicherungssumme pro Schadenereignis: CHF **CHF 20 Mio.**
Selbstbehalt pro Schadenereignis: CHF **CHF 5000.--**

10.2 Zusatzversicherungen

Schadenverhütungskosten nicht enthalten **inkl. Feuer & Explosion**
Ermittlungs- und Behebungskosten nicht enthalten
Vermögensschäden Versicherungssumme bei: CHF **CHF 20 Mio.**

10.3 Bauwesen-Versicherung

Der Bauherr hat für seine Bauvorhaben gesamthaft einen Bauwesenversicherungsvertrag abgeschlossen. Der Unternehmer beteiligt sich an der Prämie mit einem Abzug vom Brutto Gesamtvergütungsbetrag gem. Ziffer 11 dieses Vertrages. Er hat pro versichertes Schadenereignis einen Selbstbehalt zu tragen von **CHF 5'000.**

11. Abzüge

Der Unternehmer gewährt dem Bauherrn einen Preisabschlag vom Brutto-Gesamtvergütungsbetrag anstelle von Rabatt und Skonto. Im Preisnachlass einzurechnen ist ein Zusatzrabatt von 1%

(Unternehmeranteil Bauwesenversicherungsprämie, für nicht eruierbare Schäden im Selbstbehalt des Bauherrn usw.).

SIA-Norm 118 Art. 54 wird wie folgt **abgeändert**:

Ein dem Bauherrn gesamthaft gewährter Preisnachlass gilt auch für Regiearbeiten, es sei denn, die Parteien hätten für Regiearbeiten einen besonderen Preisabschlag vereinbart.

Die Kosten für Baustrom und Bauwasser gehen bis und mit BKP 21 zu Lasten des Unternehmers, ab BKP 22 zu Lasten des Bauherrn.

Die allgemeine Baureinigung und die Bauwesenversicherung gehen zu Lasten des Bauherrn.

12. Umtriebsentschädigung

Umtriebsentschädigungen für zusätzliche Arbeiten und Kosten hervorgerufen durch Nichteinhalten von behördlichen Auflagen und verbindlichen Weisungen (z.B. Brandschutz, SUVA, Arbeitsgesetz etc.) werden dem Unternehmer in Rechnung gestellt.

13. Abtretung der Forderung

In **Ergänzung** zur **SIA-Norm 118 Art. 38** gilt:

Der Unternehmer darf Forderungen gegen den Bauherrn nur mit dessen vorgängiger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

14. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten als Gerichtsstand:

- **Ort der Sache (Standort des Objektes) d.h. Würenlos**

Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

15. Besondere Vereinbarungen

Gegengeschäfte:

-
-
-

Die Erfüllung von vereinbarten Gegengeschäften muss dem Planer und dem Bauherren spätestens vor der Erstellung der Schlussrechnung vorgewiesen werden.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

17. Beilagen/Anhänge

- Spezielle Bedingungen Coop (Änderungen zu SIA-Norm 118:2013)
- Objektspezifische Bedingungen
- Fragebogen Vertragsverhandlung
- Musterwortlaut Garantie
- Musterwortlaut Solidarbürgschaft
- gemäss Verzeichnis
- Checkliste für Prozess Schlussrechnung
- Erfüllungsgarantie
- Pläne
- Terminplan

Dieser Vertrag wurde in DocuSign erstellt und folglich als PDF versendet!

Spezielle Bedingungen Coop (Änderungen zur SIA-Norm 118:2013) Überarbeitete Version 01.02.2022

Die Klassifizierung dieser speziellen Bedingungen folgt der Klassifizierung der SIA-Norm 118

1. Der Werkvertrag im Allgemeinen

1.1 Abschluss des Werkvertrages:

1.11 **SIA 118 Art. 3 Abs. 1** wird **ersetzt** durch:

Der Werkvertrag wird schriftlich abgeschlossen

1.12 **SIA 118 Art. 5** wird **ergänzt und teilweise abgeändert** durch:

Coop setzt voraus, dass sich der Unternehmer rechtzeitig und selber über die örtlichen und besonderen Verhältnisse orientiert, die gebotenen und notwendigen Abklärungen hinsichtlich der Erstellung des vereinbarten Werkes vornimmt und, soweit notwendig, Einsicht in die Baubewilligung, Projektpläne und Werkleitungspläne (einschliesslich allfälliger behördlicher Auflagen) genommen hat.

Ebenso wird Kenntnis der am Ort der Bauausführung geltenden öffentlich-rechtlichen und baugesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der massgebenden Behörden oder Verbände vorausgesetzt. Nachträglich gemachte diesbezügliche Vorbehalte werden nicht mehr anerkannt.

1.13 **SIA 118 Art. 6** wird **ergänzt** durch:

Der Unternehmer hat in seiner Offerte einen einzigen Gesamtabzug in % der Gesamtsumme zu gewähren. Dieser Abzug beinhaltet Rabatte, Skonti sowie einen im Vertrag festgelegten Zusatzrabatt für den Unternehmeranteil der Bauwesenversicherungsprämie, nicht eruierbare Schäden im Selbstbehalt des Bauherrn usw. (1% der Gesamtsumme). Der definierte Gesamtabzug wird auch bei **allen** Nachtragsofferten und Regiearbeiten in Abzug gebracht.

Die Kosten für Baustrom und Bauwasser gehen bis und mit BKP 21 zu Lasten des Unternehmers, ab BKP 22 zu Lasten Coop. Die allgemeine Baureinigung und Bauwesenversicherung gehen zu Lasten Coop.

1.14 **SIA 118 Art. 7** wird **gestrichen**:

Bestandteile und Rangordnung der Ausschreibung werden im Coop-Werkvertrag (=Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) in Ziffer 4 verbindlich festgelegt.

1.15 **SIA 118 Art. 8** wird **ergänzt** durch:

Lässt der Text einer vorgeschriebenen Position für die Offertstellung verschiedene Auslegungen zu, ist der Unternehmer verpflichtet, bei der Offertstellung schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Vor einem allfälligen Vertragsabschluss verlangt der Unternehmer eine Bereinigung der entsprechenden Positionen, andernfalls wird der Text so ausgelegt, wie ihn Coop in guten Treuen verstehen konnte.

Der Unternehmer kann mit der Einreichung der mit der Ausschreibung übereinstimmenden Offerte **zusätzlich** eine Unternehmervariante offerieren, sofern die Ausschreibungsunterlagen dies vorsehen. Die Unternehmervariante hat den Anforderungen der Ausschreibung zu genügen. Dem Bauherrn steht es frei, die Offerte gemäss Ausschreibung oder die Unternehmervariante zu wählen. Unternehmervarianten müssen zwingend bereits mit der Offerte eingereicht werden. Nachträgliche Unternehmervarianten werden nicht akzeptiert.

1.16 **SIA 118 Art. 11** wird **nicht** übernommen bzw. **wegbedungen**. Es gelten die nachfolgenden Regelungen gemäss Ziffer 3.11 zu SIA 118 Art. 84 und gemäss Ziffer 3.31 zu SIA 118 Art. 86.

1.17 **SIA 118 Art. 17** wird wie folgt **geändert**:

Wird in den Submissionsunterlagen keine andere Frist genannt, bleibt der Unternehmer während 90 Tagen ab Ablauf der Eingabefrist an sein Angebot gebunden.

1.18 **SIA 118 Art. 19** wird wie folgt **geändert**:

Abs. 1:

Will der Bauherr ein Angebot annehmen, so teilt er dies dem Anbietenden schriftlich mit. Ohne schriftliche Mitteilung ist der Bauherr nicht gebunden.

Abs. 3

Wird **nicht** übernommen bzw. **wegbedungen**.

Abs. 4:

Die Rangordnung der Vertragsbestandteile richtet sich nach Ziffer 4 des Coop-Werkvertrages.

1.19 **SIA 118 Art. 21 Abs. 1** wird **ersetzt** durch:

Die Rangordnung der Vertragsbestandteile richtet sich nach Ziffer 4 des Coop-Werkvertrages.

1.2 Pflichten der Vertragspartner:

1.21 **SIA 118 Art. 25 Abs. 3** wird wie folgt **abgeändert bzw. ergänzt**:

Es obliegt dem Unternehmer, Pläne, Baugrund, Bausubstanz sowie die örtlichen und sonstigen besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Erstellung des Werkes selber und rechtzeitig zu prüfen und der Bauleitung bzw. dem Bauherrn Unstimmigkeiten oder andere Mängel rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

1.22 **SIA 118 Art. 27 Abs. 1** wird wie folgt **ergänzt**:

Ergänzungen oder Abänderungen des Werkvertrages müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Beststellungsänderungen.

1.3 Mehrzahl von Unternehmern:

1.31 SIA 118 Art. 29 wird wie folgt **ergänzt** und **abgeändert**:

Abs. 3:

Die Beziehung eines Subunternehmers bedarf in jedem Falle einer Erlaubnis des Bauherrn. Der Unternehmer legt dem Bauherrn unaufgefordert jeweils spätestens 2 Wochen vor deren Arbeitsbeginn eine aktuelle Liste der beschäftigten Subunternehmer vor.

Abs. 5 wird **ersetzt** durch:

Der Unternehmer haftet für die Leistungen der Subunternehmer uneingeschränkt, wie wenn es die eigenen Leistungen des Unternehmers wären. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Bauherr die Wahl ausdrücklich genehmigt bzw. sogar gewünscht hat. Der Unternehmer haftet in diesem Zusammenhang unabhängig vom Verschulden des Unternehmers oder beigezogenen Dritten auch dann, wenn es zu Beeinträchtigungen, Schäden, Verzögerungen oder Arbeitsunterbrüchen kommt, die auf Ereignisse höherer Gewalt, den Ausbruch von Epidemien/Pandemien oder damit zusammenhängende (behördliche) Massnahmen zurückzuführen sind.

Beigefügt werden folgende Absätze:

Abs. 6:

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmers, Differenzen zwischen Unternehmer und Subunternehmer bzw. Lieferanten oder bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Bauherr berechtigt, einen Subunternehmer oder Lieferanten des Unternehmers mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer direkt zu bezahlen. Er hört jedoch vorgängig sowohl den Unternehmer wie auch dessen Subunternehmer bzw. Lieferanten über Bestand und Höhe der unbezahlten Forderungen an. Einen Betrag, welcher zwischen dem Unternehmer und dessen Subunternehmer bzw. Lieferanten streitig ist, darf der Bauherr mit befreiender Wirkung hinterlegen.

Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht zugunsten eines Subunternehmers vorläufig oder definitiv im Grundbuch eingetragen, ist der Unternehmer verpflichtet, innert 10 Tagen ab Mitteilung des Grundbucheintrages hinreichende Sicherheit im Sinne von Art. 839 Abs. 3 ZGB zu leisten, damit das Bauhandwerkerpfandrecht wieder umgehend gelöscht wird. Der Bauherr kann jederzeit verlangen, dass der Unternehmer als Sicherheit für diese Verpflichtung eine dem Auftrag angemessene abstrakte und unwiderrufliche **Bank- oder Versicherungsgarantie** im Sinne von Art. 111 OR gemäss dem Musterwortlaut (in Beilage) leistet (Solidarbürgschaften sind ausgeschlossen). Die Schweizer Bank oder Versicherungsgesellschaft hat dabei dem Bauherrn auf erstes Verlangen zu leisten, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des Werkvertrages und/oder des Subunternehmervertrages, unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und/oder Einreden aus der Garantieurkunde, dem Werkvertrag und/oder dem Subunternehmervertrag, sowie unter Verzicht auf jegliche (super-) provisorische Massnahmen.

Wird ein Bauhandwerkerpfandrecht zugunsten eines Subunternehmers vorläufig oder definitiv im Grundbuch eingetragen, so ist der Bauherr zudem berechtigt, dem Unternehmer den Streit zu verkünden, woraufhin der Unternehmer verpflichtet ist, dem Verfahren im Sinne von Art. 79 Abs. 1 lit. b ZPO umgehend beizutreten, dieses in Prozessstandschaft auf eigenes Risiko und eigene Kosten zu führen, das Bauhandwerkerpfandrecht abzulösen und den Bauherren für aus dem Verfahren resultierende Gerichts- und Anwaltskosten oder andere Kostenfolgen schadlos zu halten.

1.32 SIA 118 Art. 30 Abs. 5 wird wie folgt **ergänzt**:

Schliesst ein Unternehmer an die Arbeit eines Vorunternehmers an, so hat er vor Arbeitsbeginn diejenigen Kontrollmessungen vorzunehmen, welche für die Genauigkeit seiner Arbeit erforderlich sind. Unterlässt er es, der Bauleitung nicht eingehaltene Toleranzen anzuzeigen, kann er sich in Bezug auf seine Haftung nicht auf die mangelhafte Arbeit seines Vorunternehmers berufen.

1.4 Vertretung der Vertragsparteien:

1.41 SIA 118 Art. 33 Abs. 2 wird **nicht** übernommen bzw. **wegbedungen**.

Die schriftliche Anerkennung der Ausmasse und die Unterzeichnung der Regierapporte durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanerkennung dar.

1.42 SIA 118 Art. 36 Abs. 4 wird **abgeändert** durch:

Der Unternehmer gibt der Bauleitung täglich einen Rapport (Tagesrapport) ab mit Angaben über die Zahl der auf dem Platz beschäftigten Arbeitnehmer, der für den Arbeitsfortschritt unmittelbar massgebenden Baumaschinen und über die ausgeführten Arbeiten. Für Regierapporte gelten SIA 118 Art. 47 und Art. 142 Abs. 5 (s. nachfolgend die Ziffern 2.12 und 5.12).

1.5 Streitigkeiten und Gerichtsstand:

SIA 118 Art. 37 Abs. 2 und 3 werden **ersetzt** durch:

Der Gerichtsstand wird in Ziffer 14 gemäss Vorlage VW des Coop-Werkvertrages festgelegt.

2 Vergütung der Leistungen des Unternehmers

2.1 Einheits-, Global- und Pauschalpreise:

2.11 **SIA 118 Art. 38** wird **ergänzt** durch:

Im Leistungsverzeichnis gemäss Werkvertrag inbegriffen sind alle für die vollständige, fachgerechte, qualitativ einwandfreie und rechtzeitige Ausführung des Werks nach den anerkannten Regeln der Baukunde notwendigen Honorare, Arbeiten, Lieferungen, Entschädigungen, Auslagen, Nebenkosten, Gebühren, Beiträge etc. Der Begriff "vollständige, fachgerechte, qualitativ einwandfreie und rechtzeitige Projektierung, Planung, Bauleitung und Ausführung (Herstellung) des Werkes" ist so auszulegen, dass damit alle Leistungen umfasst werden, die erforderlich sind, um das im Werkvertrag dargelegte Leistungsverzeichnis zu erbringen, um eine mängelfreie Übergabe des Werkes in sehr gutem Zustand an den Bauherrn zu gewährleisten und um die Bauten und Anlagen zum vorgesehenen Zweck benutzen zu können. Im Leistungsverzeichnis eingeschlossen sind auch allfällige Leistungen, die im Werkvertrag nicht aufgeführt sind, aber dennoch für eine ordnungsgemässe Realisierung des Werks zu dessen bestimmungsgemässer Nutzung erforderlich sind und von dem der Unternehmer bei Unterzeichnung des Werkvertrags wusste oder nach dem bei ihm voraussetzbaren Sachverstand wissen musste, dass sie im Werkvertrag fehlen. Dies gilt aber auch ausdrücklich für Leistungen, die im Werkvertrag und seinen Beilagen nicht speziell erwähnt sind, jedoch sinngemäss zum Leistungsverzeichnis des Werkvertrages gehören (Vollständigkeitsklausel).

Transporte und Lieferungen verstehen sich franko Verwendungsstelle und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.12 **SIA 118 Art. 47 Abs. 1** wird **abgeändert bzw. ergänzt** durch:

Für Regiearbeiten erstellt der Unternehmer täglich einen von ihm unterzeichneten Rapport, gibt ihn in vereinbarter Anzahl an die Bauleitung und lässt diesen innert längstens drei Tagen von der Bauleitung unterzeichnen. Im Rapport werden Arbeiterzahl, Maschinenstunden, Arbeitsstunden, Materialverbrauch usw. sowie Angaben über die geleistete Arbeit aufgeführt.

2.2 Besondere Verhältnisse:

2.21 **SIA 118 Art. 60** wird **ersetzt** durch:

Allfällige Schlechtwetterentschädigungen werden durch Coop nicht vergütet.

2.3 Mehrkosten:

2.31 **SIA 118 Art. 59-61** werden **nicht** übernommen bzw. **wegbedungen**.

Art. 373 Abs. 2 OR wird **wegbedungen**.

Der Unternehmer hat keinen Anspruch auf Erhöhung der Gesamtvergütung im Falle von Mehraufwendungen, die ihm aufgrund von Arbeitsunterbrüchen, Verzögerungen oder anderer Umstände im Zusammenhang mit dem Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt, Epidemien/Pandemien oder damit zusammenhängenden (behördlichen) Massnahmen entstehen. Der Unternehmer hat insbesondere auch keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung im Falle von zusätzlichen Vorkehren, die aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, Epidemien/Pandemien oder damit zusammenhängenden (behördlichen) Massnahmen zur Fristeinhaltung erforderlich werden.

3 Bestellungenänderungen

3.1 Änderungsrecht des Bauherrn

3.11 **SIA 118 Art. 84** wird **abgeändert bzw. ersetzt** durch:

Der Bauherr kann durch Weisungen oder Änderungen von Plänen verlangen, dass der Unternehmer Leistungen, zu denen dieser durch den Werkvertrag verpflichtet ist, auf andere Art als vereinbart, in grösseren oder kleineren Mengen oder überhaupt nicht ausführt. Der Bauherr kann auch im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen ausführen lassen. Der Bauherr ist berechtigt, auch nach Abschluss des Werkvertrages im Vertrag vorgesehene Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.

Nimmt der Bauherr eine solche Bestellungenänderung vor, gelten die Regelungen gemäss Ziffer 3.21 zu **SIA 118 Art. 86 Abs. 1 bis 5** hiernach.

3.2 Auswirkungen der Bestellungenänderung bei Leistungen zu Einheitspreisen:

3.21 **SIA 118 Art. 86 Abs. 1 bis 5** werden **ersetzt** durch:

Coop kann einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses auch nach Abschluss des Werkvertrages weglassen oder an andere Unternehmer vergeben. Solche Massnahmen sowie Mehr- und Mindermasse berechtigen den Unternehmer nicht, allfällige Forderungen zu stellen, die Einheitspreise oder das Angebot zu ändern.

Die Toleranzgrenze beträgt 25% in Bezug auf die Gesamtmenge einer Arbeitsgattung (BKP 3stellig) bzw. ein entsprechend ausgewiesenes oder vereinbartes Los einer Gesamtleistung (BKP 2stellig).

3.22 **SIA 118 Art. 87 Abs. 1** wird **ersetzt** durch:

Für allfällige Arbeiten, die im Werkvertrag nicht vorgesehen sind, oder Abänderungen von Arbeitsausführungen sind vom Unternehmer rechtzeitig schriftlich Nachtragsofferten einzureichen. Die Ausführung der Arbeiten und deren Preise sind durch die Bauherrschaft schriftlich zu bestätigen. Unterlässt der Unternehmer diese Nachtragsofferte, so werden diese Preise von der Bauherrschaft festgesetzt.

Alle Zusatzleistungen unterliegen den Bedingungen und Konditionen des Werkvertrages.

4. Bauausführung

4.1 Fristen

4.11 **SIA 118 Art. 98 Abs. 1** wird **abgeändert bzw. ersetzt** durch:

Für die verspätete Ausführung von vereinbarten Arbeiten bzw. die Nichteinhaltung von Terminen werden im Werkvertrag Konventionalstrafen geregelt.

4.2 Ausführungsunterlagen:

4.21 **SIA 118 Art. 99** wird **erweitert** durch:

Abs. 2:

Die einzelnen Arbeiten sind vor der Ausführung mit der Bauleitung zu besprechen. Der Unternehmer haftet für sämtliche, aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Mehrkosten und Schäden für Änderungen, Umdispositionen usw.

Abs. 3:

Fehlende Pläne oder Beschriebe sind bei der Bauleitung rechtzeitig zu verlangen, ansonsten der Unternehmer für hieraus entstandene Fehler oder Verzögerungen haftbar ist. Für die an bestehenden Bauteilen anzuschliessenden Arbeiten sind die in den Plänen eingeschriebenen Masse auf der Baustelle nachzuprüfen. Der Unternehmer ist für die Folgearbeiten gegenüber den vorhergehenden Arbeiten anderer Unternehmer verantwortlich. Der Unternehmer muss die Pläne auf dem Bauplatz stets zur Verfügung haben. Werkstattpläne sind der Bauleitung bzw. der Bauherrschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Abs. 4:

Der Unternehmer nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Coop-Werkvertrag Pkt. 5 alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Bauleitung im Namen der Bauherrschaft, die ihm erhebliche Verpflichtungen auferlegen, einer ausdrücklichen und eindeutigen Genehmigung des Bauherrn bedürfen.

4.3 Schutz- und Fürsorgemassnahmen:

Ergänzende Bedingungen Coop

a) Sorgfaltspflicht:

Der Unternehmer trägt zu Arbeiten, die von anderen Unternehmern ausgeführt wurden, Sorge. Der Unternehmer ist verpflichtet Beschädigungen von bereits erfolgten Arbeiten unverzüglich der Bauleitung zu melden.

b) Ökologie/Entsorgung:

Der Unternehmer erstellt eine vollständige Beschreibung aller am Bau verwendeten Materialien zuhanden der Revisionsunterlagen der Bauherrschaft. Der anfallende Bauschutt während der Bauarbeiten ist laufend und vollständig wegzuräumen und gesetzeskonform zu entsorgen, andernfalls kann dies durch die Bauleitung auf Kosten des fehlbaren Unternehmers veranlasst werden. Die Kosten für die Räumungsarbeiten sowie für den Abtransport auf die Deponie inklusive Deponiegebühren werden dem Unternehmer belastet. Die Bauabfall-Entsorgung hat entsprechend den behördlichen Vorgaben und Auflagen am Ort des Bauobjektes zu erfolgen.

c) Sicherheitsvorschriften:

Der Unternehmer ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle. Er ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Baumassnahmen nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (namentlich im Bereich Unfallverhütung, Gesundheitspolizei, Baupolizei, Feuerpolizei, Verkehrspolizei) sowie den anerkannten Normen und Regeln privater Organisationen und Institutionen alle notwendigen und zweckmässigen Massnahmen zum Schutz von Personen (Unfallverhütung) und Sachen zu treffen.

Der Unternehmer verpflichtet sich zur Erstellung eines Alarm- und Rettungskonzepts für den Fall, dass sich während den Bauarbeiten Unfälle, Elementarereignisse oder Vandalenakte etc. (nachfolgend gemeinsam "Unfallereignisse") ereignen. Das Alarm- und Rettungskonzept muss sicherstellen, dass bei Unfallereignissen die zuständigen Rettungskräfte sofort avisiert und die zur Schadensminderung erforderlichen Massnahmen umgehend in die Wege geleitet werden. Der Unternehmer informiert den Bauherrn umgehend über Unfallereignisse, welche Personen- oder Sachschäden zur Folge haben.

d) Behördliche Vorschriften

Der Unternehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass sämtliche behördlichen Vorschriften und Richtlinien im Zusammenhang mit dem Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt, Pandemien/Epidemien, (ev. weitere Ereignisse), jederzeit eingehalten werden.

Der Unternehmer stellt den Bauherren frei von jeglichen Zahlungen von Schadensbeträgen, Gerichtskosten und sonstigen Auslagen, die aus Unfällen resultieren, welche die Mitarbeiter des Unternehmers und seine Hilfspersonen oder sonstige Dritte im Zuge der Erstellung des Werkes erleiden.

Der Unternehmer stellt sicher, dass das auf der Baustelle beschäftigte Personal gültige Arbeitsbewilligungen hat und die geltenden Gesamtarbeitsverträge sowie sämtliche arbeits- und ausländerrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

e) Baustellenumgebung und Emissionen:

Der Unternehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Bauimmissionen das gesetzlich erlaubte Mass nicht überschreiten (und insbesondere dass sämtliche Bauarbeiten innerhalb der LSV basierend auf dem Umweltschutzgesetz erfolgen). Der Unternehmer ist ausserdem dafür besorgt, dass die unvermeidbaren Immissionen (namentlich durch Lärm, Staub und Schmutz etc.) zulasten angrenzender und umliegender Grundstücke sowie öffentlichen Einrichtungen auf das technisch mögliche Minimum reduziert werden.

Verletzt der Unternehmer die einschlägigen gesetzlichen Immissionsvorschriften, so gehen allfällige – nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften bestehende – Schadenersatzforderungen von Anwohnern und Mietern, welche ihre Ursache in entsprechenden Immissionen haben, zu Lasten des Unternehmers.

Zufahrten und alle nicht der Baustelle zugewiesenen Flächen dürfen nicht mit Material belegt werden und sind in Ordnung zu halten. Der Unternehmer haftet diesbezüglich auch für die Entschädigungsansprüche Dritter.

Das Anbringen von eigenen Firmen- und Baureklametafeln des Unternehmers auf dem Baugrundstück oder am Bau ist untersagt.

f) Ausschluss Lohndumping (Entsendegesetz vom 8.10.1999)

Der Bauherr hat das Recht, die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften (insbesondere gemäss Entsendegesetz) durch den Unternehmer jederzeit und unangemeldet zu kontrollieren; der Unternehmer verpflichtet sich, auf erstes Verlangen, umfassend den schriftlichen Nachweis der Einhaltung zu erbringen. Wenn der Bauherr einen Verstoß in der gesamten Auftragskette beim Unternehmer entdecken sollte, schuldet der Unternehmer nebst der Schadloshaltung dem Bauherrn pro Einzelfall und Arbeitnehmer eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000.-. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der für die entsandten Mitarbeitenden geltenden (Mindest-)Löhne in Schweizer Franken. Allfällige in Euro ausbezahlte Löhne sind monatlich zu überprüfen und an den jeweils aktuell geltenden Wechselkurs CHF/EUR der SNB anzupassen.

g) Mehrkosten

Die Einhaltung der Vorschriften gemäss Ziffer 4.3 berechtigt nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten.

4.31 SIA 118 Art. 103 wird wie folgt **ergänzt**:

Der Unternehmer ist verpflichtet, die jeweiligen Zutritts- und Sicherheitsweisungen und Geheimhaltungspflichten des Bauherrn oder der Bauleitung in allen Teilen zu beachten, sowie für deren Einhaltung durch die Subunternehmer zu sorgen.

4.32 SIA 118 Art. 104 wird wie folgt **ergänzt**:

Es gilt die Bauarbeitenverordnung vom 01.01.2022, gültiger Stand zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung. Der Unternehmer bestätigt, geprüft zu haben, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten und dass diese in den Ausschreibungsunterlagen und in der Unternehmerofferte eingeflossen sind.

Der Auftragnehmer bzw. Unternehmer bezeichnet namentlich diejenige Person, die auf der Baustelle für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zuständig ist.

Gemäss der Bauarbeiterverordnung sind der Unternehmer und die von ihm beauftragten Lieferanten in ihrer Funktion als Arbeitgeber für alle allgemeinen Massnahmen der Arbeitssicherheit verantwortlich. Weiter haftet der Unternehmer gegenüber der Bauherrschaft Coop für die Ergreifung und Sicherstellung sämtlicher notwendiger baustellenspezifischen Arbeitssicherheitsmassnahmen sowie allfälliger Personen- und Sachschäden, welche aus deren Nichtbeachtung folgen. Der Unternehmer hat Coop die baustellenspezifischen Arbeitssicherheitsmassnahmen vor Vertragsschluss in einer schriftlichen Offertstellung detailliert zu nennen. Das Entgelt für die Ergreifung und Sicherstellung der baustellenspezifischen Arbeitssicherheitsmassnahmen ist im Werklohn enthalten.

Die Einhaltung dieser Vorschriften berechtigt nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten

4.33 SIA 118 Art. 110 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt **abgeändert**:

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich vor Ausführung sämtlicher Grab-, Aushub- und Abbrucharbeiten zu vergewissern, dass keine Anlagen, Leitungen, benachbarte Bauwerke etc. beschädigt oder gefährdet werden. Zu diesem Zwecke verlangt er bei der Bauleitung die entsprechenden Unterlagen und kontrolliert diese auf deren Vollständigkeit. Im Übrigen gilt Art. 25.

Der Unternehmer garantiert, dass das Werk nach den neuesten Normen erdbebensicher geplant und erstellt sowie die nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, den kantonalen und kommunalen Gesetzen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes (unter Berücksichtigung einer allfälligen Belegenheit des Grundstücks in einer Gefahren- oder Überflutungszone) erforderlichen Massnahmen getroffen werden. Der Unternehmer übernimmt die Risiken des Baugrunds.

Schäden, welche durch Verletzung der Sorgfaltspflicht entstehen, werden auf Kosten des verursachenden Unternehmers durch diesen selbst oder auf dessen Kosten durch einen Spezialisten behoben. Die Wahl des Spezialisten erfolgt in vorgängiger Absprache mit dem Bauherrn bzw. der Bauleitung.

4.4 Die Bauausführung im Einzelnen:

4.41 SIA 118 Art. 139 Ab. 3 wird **ersetzt** durch:

Coop behält sich vor, sämtliche zur Verwendung kommenden Materialien durch die EMPA oder eine andere fachlich geeignete Institution prüfen zu lassen. Der Unternehmer hat das Probematerial unentgeltlich franko der von Coop bezeichneten Prüfstelle zu liefern. Sofern die Prüfungsergebnisse den Anforderungen entsprechen, werden die Prüfungskosten von Coop übernommen, andernfalls gehen sie zu Lasten des Unternehmers. Die üblichen Betonwürfelproben nach Angaben des Bauingenieurs gehen immer zu Lasten des Unternehmers. Die Rechte des Bauherrn aus Art. 366 Abs. 2 OR bleiben vorbehalten.

5. Ausmass, Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen und Schlussabrechnung

5.1 Ausmass bei Arbeiten zu Einheitspreisen:

5.11 **SIA 118 Art. 142 Abs. 1** wird ersetzt und **SIA 118 Art. 154 Abs. 1** wird abgeändert durch:

Der Unternehmer ist verpflichtet, gemeinsam mit der Bauleitung laufend die Ausmasse aufzunehmen. Bei Verzug der Ausmassarbeiten durch Verschulden des Unternehmers behält sich Coop vor, die laufenden Teilzahlungen nach ihrem Ermessen zu kürzen. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Schlussrechnung spätestens ein Monat nach Fertigstellung der Arbeiten einzureichen.

5.12 **SIA 118 Art. 142** wird erweitert durch **Abs. 5:**

Regierapporte sind innert drei Tagen von der Bauleitung unterzeichnen zu lassen, ansonsten sie nicht mehr anerkannt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, entsprechend den anerkannten Regierapporten mindestens monatlich den Kostenstand der Regierarbeiten abzugeben.

5.2 Sicherheitsleistung des Unternehmers bis zur Abnahme:

5.21 **SIA 118 Art. 149** wird erweitert durch:

Abs. 4:

Der Unternehmer stellt Vorauszahlungen, die vom Bauherrn an ihn geleistet werden, auf erstes Verlangen des Bauherrn und auf eigene Kosten durch ein unwiderrufliches und bedingungsloses, abstraktes Garantieverprechen im Sinne von Art. 111 OR (**keine Solidarbürgschaft**) einer Schweizer Bank oder Versicherungsgesellschaft sicher gemäss dem Musterwortlaut in Beilage. Die Vorauszahlungen erfolgen ausschliesslich gegen die geleistete Sicherheit. Diese Garantie ist unabhängig vom Rückbehalt gemäss SIA 118 Art. 149 Abs. 1 und 2 und auch unabhängig von der Erfüllungsgarantie gemäss den nachfolgenden Abs. 5 ff.

Abs 5:

Vor Unterzeichnung des Werkvertrages hat der Unternehmer bei Verträgen mit einer Werklohnsumme ab **CHF 200'000.00 (exkl. MWSt.)** dem Bauherrn für die vertragskonforme Lieferung und Ausführung des vereinbarten Werkes, die Ablösung sämtlicher Bauhandwerkerpfandrechte sowie die direkte Bezahlung von Subunternehmern und Lieferanten auf eigene Kosten und gemäss dem Musterwortlaut in Beilage eine abstrakte und unwiderrufliche sowie auf erstes Verlangen des Bauherrn zahlbare **Erfüllungsgarantie** im Sinne von Art. 111 OR (**keine Solidarbürgschaft**) einer erstklassigen Schweizer Bank oder Versicherungsgesellschaft in der Höhe von mind. **10% der Netto-Gesamtvergütung (inkl. MWSt.)** zu stellen. Die Garantie ist unabhängig vom Rückbehalt und versteht sich kumulativ.

Die Garantie hat ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des Werkvertrages der Parteien und/oder der Subunternehmerverträge, ungeachtet des Zeitpunkts der Aushändigung des Garantiescheins an den Bauherrn und unter Verzicht bzw. Ausschluss jeglicher Einwendungen und/oder Einreden aus der Garantiekunde, dem Werkvertrag und/oder aus den Subunternehmerverträgen sowie unter Verzicht auf jegliche (super-)provisorische Massnahmen Gültigkeit ab Baubeginn und dauert bis mindestens fünf Monate über die Abnahme des mängelfreien Werkes (oder des mängelfreien Werkteils, sofern solche Teilabnahmen vorgesehen bzw. vereinbart sind) bzw. die vollständige Fertigstellung der Arbeiten des Unternehmers hinaus.

Mit dieser Garantie werden alle Arten von Verpflichtungen des Unternehmers sichergestellt, so auch die Rückerstattung von zu viel bezahlten Abschlagszahlungen, Kosten von Ersatzvornahmen durch den Bauherrn, Preismininderungen, Mängel und Mängelfolgeschäden, Konventionalstrafen, Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung usw.). Sollte sich der Werkpreis erhöhen, hat der Unternehmer auf Verlangen des Bauherrn innerhalb längstens eines Monats seit Benachrichtigung des Bauherrn eine dem Werkpreis angepasste Garantie beizubringen. Die Erfüllungsgarantie unterliegt in jedem Fall der Genehmigung durch den Bauherrn.

Abs. 6:

Coop kann bereits in der Offertphase vom Unternehmer eine schriftliche Zusicherung der garantiegebenden Bank oder Versicherungsgesellschaft verlangen.

Abs. 7:

Die anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Abs. 8:

Coop kann vom Unternehmer jederzeit eine vollständige Liste seiner Subunternehmer verlangen, um sich zu vergewissern, dass die Forderungen der Subunternehmer beglichen sind und dass die gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben eingehalten werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Subunternehmer dazu anzuhalten, gegenüber Coop direkt alle relevanten Auskünfte zu erteilen, auch in Bezug auf Arbeitssicherheit, Lohn- und Arbeitsbedingungen usw.

5.22 **SIA 118 Art. 150 Abs. 3** wird nicht übernommen bzw. wegbedungen.

5.23 **SIA 118 Art. 151** wird wie folgt ersetzt:

Bei Gesamtpreisverträgen gelten sinngemäss die genau gleichen Bedingungen wie bei den Einheitspreisverträgen (vgl. SIA 118 Art. 149 f. sowie die vorstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen hierzu, namentlich die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Rückbehalt, der Garantie für Vorauszahlungen und die Erfüllungsgarantie).

5.24 **SIA 118 Art. 152 Abs. 1** wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Der rückbehaltene Betrag wird zur Zahlung fällig, wenn die 6 folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Abnahme des Werkes (Art. 157 ff)
2. Übergabe Schlussabrechnung (Art. 154 Abs. 1) und Ablauf der Prüfungsfrist nach Art. 154 Abs. 2 bzw. Art. 155 Abs. 2
3. Leistung der Sicherheit gemäss nachstehender Ziffer 6.31 der Spez. Bedingungen Coop
4. Vorlegung der Unterlagen der Baudokumentation (Revisionspläne etc.)
5. Vollständige Mängelbehebung
6. Nachweis der Zahlung aller Subunternehmer

5.3 Schlussabrechnung:

5.31 SIA 118 Art. 153 wird ergänzt durch:

Spätestens mit Einreichung der Schlussabrechnung übergibt der Unternehmer dem Bauherrn eine Liste der vom Bauherrn gewünschten Materiallieferanten und Subunternehmern, mit den an sie bezahlten Vergütungen.

5.32 SIA 118 Art. 154 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Die Bauleitung prüft die Schlussabrechnung des Unternehmers anhand der Kriterien gemäss ‚Checkliste für Prozess Schlussrechnung‘ innerhalb von drei Monaten und gibt dem Unternehmer unverzüglich über das Ergebnis Bescheid. Bei umfangreicheren oder besonderen Arbeiten kann der Werkvertrag eine verlängerte Prüfungsfrist festsetzen. Zur Nachfristansetzung siehe Art. 155 Abs. 2.

5.33 SIA 118 Art. 155 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt abgeändert:

Die anhand der ‚Checkliste für Prozess Schlussrechnung‘ geprüfte Schlussabrechnung des Unternehmers wird fällig und ist innert 60 Tagen (in teilweiser Abänderung von Art. 190) zu bezahlen, sobald bzw. sofern sämtliche Kriterien gemäss ‚Checkliste für Prozess Schlussrechnung‘ vollumfänglich erfüllt sind, worüber die Bauleitung dem Unternehmer Bescheid gibt; fällig werden auch solche Beträge, die nach dem Bescheid der Bauleitung noch bestritten sind, sofern sie sich nachträglich als geschuldet erweisen sollten.

6. Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel

6.1 Abnahme:

6.11 SIA 118 Art. 157 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Als Abnahmedatum gilt insbesondere für die Rügefrist im Sinne von SIA 118 Art. 172 Abs. 2 und den Verjährungsbeginn im Sinne von SIA 118 Art. 180 Abs. 1 der im Vertrag festgelegte **Fertigstellungstermin des Bauwerks** (z. B. Eröffnungstermin). Erfolgt die Fertigstellung des Bauwerks später als im Vertrag festgelegt, verschiebt sich das Abnahmedatum – insbesondere für den Beginn der Rügefrist und der Verjährung – ebenfalls auf diesen späteren Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung.

Eine stillschweigende Abnahme des Werkes wird wegbedungen.

Gegenstand der Abnahme ist das vollendete Werk (SIA 118 Art. 1). In sich geschlossene Werkteile können nur separat abgenommen werden, falls dies im Werkvertrag vereinbart worden ist oder der Bauherr hierzu seine schriftliche Zustimmung gibt.

Teilabnahmen lösen keine Rüge-/Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen aus.

6.12 SIA 118 Art. 158 wie folgt abgeändert:

Abs. 1:

Der Unternehmer leitet die Abnahme dadurch ein, dass er der Bauleitung die Vollendung des Werkes oder eines in sich geschlossenen Werkteils (Art. 157 Abs. 1) anzeigt. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Nimmt indessen der Bauherr ein vollendetes Werk von sich aus in Gebrauch (z.B. zum Weiterbau), so wird es gleich gehalten, wie wenn die Anzeige in diesem Zeitpunkt erfolgt wäre.

Abs. 3:

Über das Ergebnis der Prüfung wird immer ein schriftliches Protokoll aufgenommen und sowohl von der Bauleitung als auch vom Unternehmer durch Unterzeichnung anerkannt. Das Protokoll hält den Zeitpunkt fest, an dem die Prüfung abgeschlossen wurde.

Abs. 4:

Coop/der Bauherr arbeitet mit einem Mängeltool, auf welches der Unternehmer ab entsprechender Aufforderung bzw. Freigabe durch den Bauherrn Zugriff erhält. Sowohl vor als auch nach der Abnahme des Werkes werden die festgestellten Mängel durch Coop/den Bauherrn oder den Beauftragten des Bauherrn erfasst.

Der Unternehmer behebt den Mangel/die Mängel und dokumentiert die Mängelbehebung mit einem Beschrieb der Arbeiten, welche zur erfolgreichen Behebung des Mangels/der Mängel geführt haben, und dokumentiert dies zwingend und ausführlich mit Fotos und ergänzend mit weiteren geeigneten Unterlagen. Alle diese Unterlagen stellt der Unternehmer dem Beauftragten des Bauherrn mittels des Mängeltools zur Verfügung.

Der Beauftragte des Bauherrn kontrolliert diese Unterlagen des Unternehmers vor Ort und wenn möglich anhand der Fotos und meldet den Status der Mängelbehebung an den Bauherrn.

Die Freigabe der Mängelbehebung erfolgt ausschliesslich durch den Bauherrn.

6.13 SIA 118 Art. 163 wird nicht übernommen bzw. wegbedungen:

Zur Vollmacht der Bauleitung (vgl. Ziffer 5) der Vertragsurkunde

6.2 Rechtslage nach Ablauf der Rügefrist

6.21 SIA 118 Art. 179 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Die Haftung des Unternehmers für verdeckte Mängel richtet sich nach den Art. 178 ff. der SIA-Norm 118. In Abweichung zu Art 179 Abs. 2 der SIA-Norm 118 wird indes für verdeckte Mängel eine Rügefrist von sechzig Tagen vereinbart.

6.3 Sicherheitsleistung des Unternehmers nach der Abnahme:

6.31 SIA 118 Art. 181 wird **ersetzt und ergänzt** durch:

Als Sicherheitsleistung stellt der Unternehmer dem Bauherrn für Aufträge ab **CHF 300'000.00 (exkl. MWSt.)** auf eigene Kosten und gemäss dem Musterwortlaut in Beilage eine abstrakte und unwiderrufliche Garantie im Sinne von Art. 111 OR (**keine Solidarbürgschaft**) einer erstklassigen Schweizer Bank oder Versicherungsgesellschaft in der Höhe von **mind. 10% der Netto-Gesamtvergütung (inkl. MWSt.)**.

Die Garantie ist unabhängig von einem allfälligen Rückbehalt.

Die Garantie ist ungeachtet der Gültigkeit und Rechtswirkungen des Werkvertrages abstrakt und unwiderruflich, auf erstes Verlangen des Bauherrn zahlbar und ergeht unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und/oder Einreden sowie unter Verzicht auf jegliche (super-)provisorische Massnahmen. Die Garantie umfasst ungeachtet ihres Ausstellungsdatums sämtliche – offenen und versteckte – Mängel und sonstigen Vertragsverletzungen, die bei der gemeinsamen Prüfung und/oder während der Rügefrist gerügt werden, auch wenn allenfalls keine gemeinsame Abnahme (Abnahme ohne Prüfung) stattgefunden hat. Die Garantie dauert während der gesamten Rügefrist, mindestens jedoch während fünf Jahren seit Abnahme des Werkes durch den Bauherrn.

Übersteigt die Netto-Gesamtvergütung den Betrag von **CHF 500'000.00 (inkl. MWSt.)**, reduziert sich die Höhe der Garantie auf 5%, beträgt jedoch in jedem Fall mindestens CHF 50'000.00.

Für folgende Arbeiten bzw. Leistungen beträgt die Garantie in jedem Fall 10% des entsprechenden Werklohnes bzw. der entsprechenden Vergütung und dauert die Garantie mind. 10 Jahre seit Abnahme des Werkes durch den Bauherrn:

- Flachdachisolation und –abdeckungen
- Wasserisolation im Erdreich
- Wasserdichte Fugen

Die Garantie unterliegt in jedem Fall der Genehmigung durch den Bauherrn.

Entsprechend den Kriterien der "Checkliste für Prozess Schlussrechnung" wird ohne Erhalt dieser Garantie keine Schlusszahlung ausgelöst.

Bei Aufträgen bis **CHF 300'000.00** gelten die Regeln über die Solidarbürgschaft gemäss SIA 118 Art. 181. Die Solidarbürgschaft muss dem Musterwortlaut in Beilage entsprechen.

7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages und Zahlungsverzug des Bauherrn

7.1 Zahlungsverzug des Bauherrn:

SIA 118 Art. 190 Abs. 1 wird wie folgt **abgeändert**:

Der Bauherr leistet fällige Zahlungen innerhalb von 60 Tagen, sofern nicht in der Vertragsurkunde eine andere Zahlungsfrist vereinbart ist (SIA 118 Art. 21 Abs. 3).

8 Schlussbestimmungen

- Dieser Vertrag unterliegt dem schweizerischen Recht, insbesondere den gesetzlichen Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff OR), unter Ausschluss des „Wiener Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, für die Schweiz in Kraft getreten am 01. März 1991).
- Coop unterstellt sich öffentlichen Vergaberichtlinien nach schweizerischem Submissionsrecht, EU-Vorschriften oder GATT/WTO-Richtlinien.
- Dieser Werkvertrag tritt erst mit seiner beidseitigen Unterzeichnung in Kraft. Abänderungen und Ergänzungen, insbesondere auch Bestellungenänderungen, bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- Wird der Vertrag während der Ausführungsphase aufgelöst, so richtet sich die Entschädigung nach Art. 377 und Art. 378 des schweizerischen Obligationenrechts (OR), insoweit der Vertrag selber nichts anders bestimmt.
- Sollte eine Bestimmung dieser Speziellen Bedingungen oder Inhalte einer integrierten Beilage ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken (salvatorische Klausel).

Der Unternehmer hat die Speziellen Bedingungen ausdrücklich zur Kenntnis genommen, erklärt sich damit einverstanden und anerkennt sie ausdrücklich als Vertragsbestandteil:

Der Unternehmer (rechtsgültige Unterschriften):

Ort: Roggwil.....

Datum: 24.04.2025.....


.....
RWD Schlatter AG



Version 1.0

29.06.21/GUS

Baustellenordnung

1. Auf der gesamten Baustelle gelten ein striktes Rauchverbot sowie ein Arbeitsverbot unter Einfluss von bewusstseinsverändernden Substanzen (Alkohol, Drogen, Medikamente). Bei Zuwiderhandlung behält sich Coop das Recht vor, gegen den fehlbaren Arbeiter rechtlich vorzugehen und ein Baustellenverbot auszusprechen.
2. Jeglicher Schutt, persönlicher Abfall, etc. ist durch den jeweiligen Unternehmer in der bereitgestellten Bauschuttmulde selbst zu entsorgen.
3. Für sämtliche Ware, welche gekauft wird, ist ein Kassenbon vorzuweisen. Es werden Einkaufskontrollen durchgeführt. Diebstahl aus Verkaufs- und/oder Lagerbeständen wird geahndet. Coop behält sich das Recht vor, gegen den fehlbaren Mitarbeitenden strafrechtlich vorzugehen. Ein generelles Baustellenverbot wird dem fehlbaren Mitarbeiter auferlegt. Vom Dienstleister wird zudem eine Konventionalstrafe von CHF 1'000.00 fällig. Dieser Betrag wird unabhängig von einer allfälligen Beurteilung einer strafbaren Handlung durch die zuständige Gerichtsinstanz fällig und wird auch ohne Eintritt eines Schadens geschuldet.
4. Bei sämtlichen Arbeiten über Kopf, besteht Helmtragepflicht.
5. Die Anordnungen der Betriebs- und Bauleitung Coop sind strikte zu befolgen. Ebenso die Anordnungen Dritter, welche die Befugnis durch Coop erhalten haben. Der Betrieb (Verkauf) muss stets aufrechterhalten werden können und ist prioritär (bei Etappenumbauten).
6. Die Bauschaffenden geniessen in den Räumlichkeiten von Coop Gastrecht und haben sich entsprechend zu verhalten. Bei wiederkehrenden Ermahnungen behält sich Coop das recht vor, die Bauschaffenden des Platzes zu verweisen.
7. Die geltenden Normen und Richtlinien in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Brandschutz haben stets Gültigkeit und müssen zwingend eingehalten werden. (z.B. Suva Checklisten: 67028.d tragbare Leitern/ 67068.d Gasflaschen/ 67064.d Hubarbeitsbühnen/ 67103.d Schweißen Flammverfahren/ 67104.d Schweißen Lichtbogenverfahren/ 67150.d Rollgerüste, etc.)
8. Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und Löschposten sind ohne Ausnahme frei zu halten. Zuwiderhandlung hat zur Folge, dass der verantwortliche Unternehmer der Genossenschaft Coop eine Konventionalstrafe von CHF 1'000.00 pro Fall schuldet. Dieser Betrag wird unabhängig von einer allfälligen Beurteilung der strafbaren Handlung durch die zuständige Gerichtsinstanz fällig und wird auch ohne Eintritt eines Schadens geschuldet. Coop behält sich das Recht vor, gegen den fehlbaren Unternehmer rechtlich vorzugehen.
9. Der Unternehmer bestätigt, dass beigelegte Sicherheitskonzept erhalten und an seine Mitarbeitenden abgegeben und diese dementsprechend geschult zu haben.
10. Alle Unternehmer wurden angeschrieben und mündlich an der Kick-Off Sitzung über die Baustellenordnung sowie das Sicherheitskonzept informiert.
11. Alle Unternehmer verpflichten sich, die Baustellenordnung und das Sicherheitskonzept einzuhalten und diese auch an seine Mitarbeiter/innen und Unterakkordanten weiter zu geben.
12. Die Kontrolle sowie die Ahndung bei Verstößen gegen diese Baustellenordnung obliegen grundsätzlich dem zuständigen Projektleiter, Bauleiter und dem Sicherheitsdienst von COOP.

Ort und Datum: Roggwil, 24.04.2025

Unterschrift Unternehmer:


RWD Schätter AG

Unterschrift Coop:

Merkblatt

"Diebstahl durch Mitarbeitende von Dienstleistern"

1. Kassenbeleg

Alle bei Coop eingekauften Artikel müssen während den Einsätzen in Coop-Verkaufsstellen mit einem auf dem Produkt geklebten Kassenbeleg als bezahlt gekennzeichnet sein. Artikel ohne Kassenbon gelten als entwendet. Fremd gekaufte Coop-Produkte, welche in Coop Räumlichkeiten mitgebracht werden, müssen durch den Projektleiter Total Store oder eine autorisierte Person aus der Verkaufsstelle visiert werden.

2. Kontrollen

Der Coop Sicherheitsdienst und autorisierte Mitarbeitende mit Managementstufe aus der Verkaufsstelle sind berechtigt, jederzeit und ohne Ankündigung Einkaufskontrollen durchzuführen.

3. Massnahmen

Ein nachgewiesener Diebstahl wird unverzüglich der vorgesetzten Stelle gemeldet und hat zur Folge, dass der fehlbare Mitarbeitende durch den Dienstleister nicht mehr in Coop-Betrieben eingesetzt werden darf. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, gegen den fehlbaren Mitarbeiter strafrechtlich vorzugehen. Dem Dienstleister wird eine pauschale Konventionalstrafe von CHF 1'000.00 in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird unabhängig von einer allfälligen Beurteilung der strafbaren Handlung durch die zuständige Gerichtsbehörde fällig und wird auch ohne Eintritt eines Schadens geschuldet.

Ort / Datum:

Unterschrift Dienstleister:

Roggwil, 24.04.2025



RWD Schlatter AG

Coop VRE NWZZ



Maria Förstl
Leiterin Total Store VRE NWZZ
Mitglied des Managements



Simon Guggisberg
Leiter Sicherheitsdienst VRE NWZZ
Mitglied es Managements

Information zum Offerierenden

Firmenname	RWD Schlatter AG / St. Galler Strasse 21 / 9325 Roggwil / CH
Kundennummer	1005481
Telefonnummer	+41447456765 // +41796778120
Sachbearbeiter	Herr Adrian Vogt
Email	adrian.vogt@rwd Schlatter.ch
Letzte Änderung	24. April 2025 08:07
Notizen	
A117415-o-5	

Informationen zur Ausschreibung

Erstellungsdatum	2025-04-15
Ausgabebetyp	Volltext
Ersteller des Dokumentes	1005672
Dokumenttyp	Ausschreibung (B)
Vergabeeinheit	000000147
Vergabeeinheit Bezeichnung	373 Schreinerarbeiten (Innentü
Dokumentversion	0000001
Dokumentidentifikation	000000147
Projektidentifikation	CH-111960-0
Projektbezeichnung	Coop Spreitenbach Shoppi AG (A
Bauherrschaft	-
Firma	-
Telefon	-
E-Mail	-

Gliederungen

KAG - Kostenart

3 Schreinerarbeiten

OGL - Objektlage

GP Gesamtprojekt

Kosten nach Gliederungen

KAG	OGL	Brutto Betrag CHF
3	GP	24'684.00
	Total	24'684.00

Konditionen

Konditionen	Gliederung	Basiswert		Total Brutto	24'684.00
Rabatt		24'684.00	%	0.00	0.00
Skonto		24'684.00	%	0.00	0.00
MWST		24'684.00	%	8.10	1'999.40
				Total Netto	26'683.40

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
622	Türen D/2018 (V'2025)				
000	<p><u>Bedingungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Individueller Bereich (Reservfenster): Nur hier kann der Anwender Positionen des NPK für seine individuellen Bedürfnisse abändern oder ergänzen. Die angepassten Positionen werden mit einem "R" vor der Positionsnummer bezeichnet. - Kurztext-Leistungsverzeichnis: Von Vorbemerkungen, Hauptpositionen und geschlossenen Unterpositionen werden nur je die ersten 2 Zeilen wiedergegeben. Es gilt in jedem Fall die Volltextversion des NPK. <p>.200 Vergütungsregeln,Ausmassbest.</p> <p>01 Der Abschnitt 000 enthält die für dieses Kapitel massgebenden Vergütungsregelungen und Ausmassbestimmungen der Norm SIA 118/343 "Allgemeine Bedingungen für Türen und Tore" sowie Begriffsdefinitionen. Die Unterabschnitte 010, 020 und 030 werden unverändert aus dem NPK übernommen und sind im Leistungsverzeichnis vollumfänglich nachfolgend wiedergegeben.</p>				
010	<u>Vergütungsregelungen</u>				
011	Allgemeine Vergütungsregelungen.				
.100	Die Ausführung nicht inbegriffener Leistungen ist dem Bauherrn anzuzeigen.				
.200	Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten folgende Zahlungsbedingungen:				
.210	% 30 des Werkpreises bei Bestellung.				
.220	% 30 des Werkpreises bei Lieferung auf die Baustelle oder vereinbarter Lieferbereitschaft.				
.230	% 30 des Werkpreises nach Montage bzw. bei besonderer Vereinbarung nach Montage einzelner Etappen.				
.240	% 10 des Werkpreises nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung.				
.250	Sofern der Werkvertrag nicht etwas anderes bestimmt, leistet der Unternehmer für Zahlungen des Bauherrn Sicherheit in Form einer Bürgschaft oder Garantie so lange, bis die von ihm gelieferten Materialien oder Werkteile fest mit dem Bau verbunden sind.				
012	Inbegriffene Leistungen. Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.				
.100	Bei Vorarbeiten.				
.110	Bemusterung von Halb- und Fertigfabrikaten (Beschläge und dgl.), sofern nicht Spezialanfertigungen erforderlich sind. Die Muster sind dem Unternehmer zurückzugeben oder zu vergüten.				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
.120	Massaufnahme am Bau, sofern die Masse nicht im Voraus festgelegt werden können.				
.200	Bei der Herstellung.				
.210	Grundbeschichtung von nicht mehr zugänglichen rohen Stahlteilen.				
.220	Grundbeschichtung von nicht mehr zugänglichen Holzteilen.				
.230	Grundbeschichtung oder Imprägnierung von Türen.				
.240	Lieferung des Befestigungsmaterials, exkl. Mörtel.				
.250	Lieferung zum Zwischenlager, inkl. Transport, Abladen und fachgerechter Lagerung auf der Baustelle.				
.300	Bei der Montage (1).				
.310	Transport ab Zwischenlager zur Montagestelle durch den Unternehmer, dem die Montage übertragen wurde.				
.320	Anschluss zwischen Bauwerk und Rahmen in Uebereinstimmung mit den Anforderungen nach Norm SIA 343, sofern nichts anderes vereinbart ist.				
.330	Massnahmen zum Schutz vor Kontaktkorrosion.				
.340	Fixieren und Hinterfüllen von Türzargen, Rahmen und Türen.				
.350	Elektrische Verbindungsleitungen bis m 10,0 Kabellänge, gemessen vom elektrischen Bauteil bis zur definierten Schnittstelle.				
.360	Funktionskontrolle und Inbetriebnahme.				
.370	Ausgiessen von Türzargen und provisorisches Fixieren von Schwellen, inkl. Erstellen und Ausgiessen von Einfüllöffnungen bei Wänden aus Mauerwerk, die verputzt werden.				
.380	Montage, Demontage und Entsorgung der erforderlichen Spriessungen für Zargen.				
.400	Bei der Montage (2).				
.410	Erforderliche Gerüste bis m 3,0, gemessen von Gerüsfuss bis Plattform.				
.420	Abdecken von Befestigungslöchern.				
.430	Einmalige Lieferung und Montage sämtlicher im Leistungsverzeichnis beschriebenen Beschläge.				
.440	Einmaliges Einhängen und Einregulieren der Türflügel nach dem letzten Anstrich auf Türzargen bzw. Türflügel nach Fertigstellung des Bodenbelags.				
.450	Innere und äussere Abdichtung zwischen Glas und Flügel.				
.500	Bei Nebenarbeiten.				
.510	Standardnachweise, die im Leistungsverzeichnis verlangt sind.				
013	Nicht inbegriffene Leistungen. Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.				
.100	Bei Vorarbeiten.				
.110	Abklärungen und Gesuche für spezielle, bewilligungspflichtige Sicherheitstüren, z.B. Brandschutztüren.				
.120	Herstellen und Liefern von Mustertüren.				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
.130	Ausgleichs- und Leibungsputz.				
.140	Montagezuschläge für fehlende seitliche Maueranschlüsse, Türstürze, Montageerschwernisse bei Eingiesszargen in Sichtmauerwerk, Grundieren oder Aufrauen bei Leibungen von Kunststein-, Kalksandstein-, Beton- oder Vollgipswänden sowie allfällig erforderliche zusätzliche Verankerungen.				
.200	Bei der Montage.				
.210	Lieferung von geeignetem Mörtel auf jedes Geschoss.				
.220	Entfernen und Entsorgen der Mörtelpatschen bei Schwellen.				
.230	Haftbrücken und weitere Verankerungen für den Einbau von Metallzargen.				
.240	Fixieren und Einbetonieren oder Freilegen von Ankerteilen.				
.250	Gerüste für Arbeiten über m 3,0, gemessen von Gerüstfuss bis Plattform.				
.260	Erstellen von Aussparungen und Rohrausschnitten.				
.300	Bei Nebenarbeiten (1).				
.310	Zuputzarbeiten, Kosmetikmörtel und Ausfugen sowie Abdichten von Anschlüssen an Sichtmauerwerk.				
.320	Anschluss von Steuerungen und Antrieben an die Schnittstelle.				
.330	Sämtliche erforderlichen Leerrohre im Bauwerk.				
.340	Oberflächenbehandlung von Metallteilen, exkl. Grundbeschichtung von rohen Stahlteilen.				
.350	Schlussbeschichtung.				
.360	Reinigung der Verglasung.				
.370	Reinigung von Türen, exkl. Montageverschmutzungen.				
.380	Reinigung und Wiedermontage von Beschlägen und Dichtungsprofilen nach der Oberflächenbehandlung.				
.400	Bei Nebenarbeiten (2).				
.410	Lieferung und Montage von provisorischen Türen und Abschlüssen.				
.420	Provisorische Schlösser und Beschläge.				
.430	Bauschliessung (Leihzylinder).				
.440	Schützen der eingebauten Bauteile vor Beschädigung nach der Abnahme.				
020	<u>Ausmassbestimmungen</u>				
021	Allgemeine Ausmassbestimmungen.				
.100	Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.				
.200	Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.				
030	<u>Begriffe, Abkürzungen, Verständigung</u>				
031	Begriffe.				
.100	Begriffe zu Türen.				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
.110	Tür: Bauteil, bestehend aus Türflügel und Rahmen oder Zarge, zum Abschluss einer Wandöffnung, das den Durchgang von Personen erlaubt und Licht einlassen kann.				
.120	Tür-Engineering: umfasst die Projektierung der gesamtheitlichen Anforderungen, Ausstattungen und Funktionen der Türen und bildet damit die Voraussetzung für das Erreichen der geforderten Gebäudefunktionalität.				
.130	Türumfassung: Ueberbegriff zu Rahmen, Futter und Zargen.				
.200	Begriffe zu Dokumenten.				
.210	Türliste: Zusammenstellung aller Türen mit Angaben über Anzahl, Abmessungen, Materialien, Bauformen, normative, betriebliche und funktionale Anforderungen und Ausrüstungen. Sie enthält zusätzlich Hinweise auf weitere Dokumente, z.B. Funktionsbeschreibungen oder Schemata. Der Inhalt muss so gestaltet werden, dass eine Tür gebaut werden kann, welche die Grundfunktionen erfüllt und gefahrlos betrieben werden kann. Die Türliste sollte das Projekt begleiten und muss immer aktuell sein. Sie dient als Beilage zum Werkvertrag, ist Grundlage für die Abnahme und nach Abschluss der Arbeiten Bestandteil der Schlussdokumentation.				
.220	Handbuch: Dokument, das Funktionsbeschreibungen, Informationen für den Betrieb, die Wartung und die Inspektion einer automatischen Tür beinhaltet.				
.230	Prüfbuch: Dokument, in dem allgemeine Angaben zu einer bestimmten Tür enthalten sind und in dem Angaben zu Inspektionen, Prüfungen, Wartung sowie alle Reparaturen oder Aenderungen an der Tür eingetragen werden.				
.300	Begriffe zu Beschichtungen.				
.310	Grundbeschichtung: Beschichtung, die zur Haftvermittlung, als Korrosionsschutz, zur Verminderung der Saugfähigkeit des Untergrunds und/oder der Verfestigung oder als Sperrschicht dient.				
.320	Zwischenbeschichtung: Schicht oder Schichten zwischen Grundbeschichtung und Schlussbeschichtung zur Erzielung der erforderlichen Schichtdicke, Haftvermittlung und/oder Deckfähigkeit.				
.330	Schlussbeschichtung: oberste Schicht des Beschichtungssystems. Sie bestimmt massgeblich die Oberflächeneigenschaften wie Farbton, Glanz, Struktur und Beständigkeit gegen äussere Einflüsse.				
.400	Begriffe zur Bauphysik.				
.410	Rw + C, Rw + Ctr: spektral korrigiertes bewertetes Schalldämmmass. Zur Einzelangabe Rw wird der Spektrum-Anpassungswert C bzw. Ctr addiert. C berücksichtigt Lärm in Innenräumen bzw. bei Innentüren, Ctr tieffrequentes Strassenverkehrsgeräusch bei der Gebäudehülle bzw. bei Fenstern und Aussentüren. Messung erfolgt im Prüfinstitut (Laborwert).				
.420	U_d-Wert: Wärmedurchgangskoeffizient des ganzen Türelements (d = door).				
.430	U_g-Wert: Wärmedurchgangskoeffizient der eingesetzten Glasfüllung (g = glass).				
.440	U_p-Wert: Wärmedurchgangskoeffizient der eingesetzten Füllung (p = panel).				
.450	Differenzklimaverhalten betreffend Verformung: Die Klimaklasse bezeichnet die Beanspruchungsgruppe (0 bis 3) bei einem entsprechenden Prüfklima (a bis e). Weitere Informationen in VST-Merkblatt 006 "Verformung von Türen".				
.460	P_max: Höchstdruck, Flächenlast für den Nachweis der Gebrauchstauglichkeit.				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
.500	Begriffe zu Entsorgung.				
.510	Rückbau: Oberbegriff für Demontage und Abbruch.				
.520	Demontage bzw. demontieren: zerstörungsfreies Rückbauen von Bauwerken, Bauteilen oder von verbauten Materialien zur allfälligen Wiederverwendung.				
.530	Abbruch bzw. abrechen: Rückbauen von Bauwerken, Bauteilen oder von verbauten Materialien ohne Wiederverwendung.				
032	Abkürzungen.				
.100	Verbände und Organisationen.				
.110	AM Suisse: Dachverband für die Fachverbände Agrotec Suisse und Metaltec Suisse.				
.120	Lignum Holzwirtschaft Schweiz: Dachorganisation der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft.				
.130	SIGAB: Schweizerisches Institut für Glas am Bau.				
.140	SZFF: Schweizerische Zentrale Fenster und Fassaden.				
.150	VKF: Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen.				
.160	VSSM: Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten.				
.170	VST: Verband Schweizerische Türenbranche.				
.200	Labels.				
.210	FSC: Forest Stewardship Council (Organisation zur Zertifizierung nachhaltiger Forstwirtschaft).				
.220	HSH: Herkunftszeichen Schweizer Holz.				
.230	PEFC: Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (Initiative der privaten Forst- und Holzwirtschaft für nachhaltige Waldbewirtschaftung).				
.300	Glas.				
.310	ESG: Ein-Scheibensicherheitsglas.				
.320	VSG: Verbundsicherheitsglas.				
.400	Türmasse.				
.410	DM: Durchgangsmass; entspricht dem Rahmen- bzw. Zargenlichtmass.				
.420	DMB: Durchgangsmass Breite; Mass zwischen Rahmen- bzw. Zargenprofilen. Das Durchgangsmass Breite entspricht konstruktions- oder situationsbedingt, z.B. wegen vorstehender Türflügel oder -beschläge, nicht immer der nutzbaren Breite. Diese muss in der Position zusätzlich angegeben werden, falls sie Voraussetzung für die Gebrauchstauglichkeit ist.				
.430	DMH: Durchgangsmass Höhe; Mass zwischen OK fertiger Boden oder OK Schwelle bzw. höherer Boden und UK Rahmen- bzw. Zargenprofile.				
.500	Oberflächenbehandlungen.				
.510	AAMA: American Architectural Manufacturers Association.				
.520	MEK: mitteleuropäisches Klima.				
.600	Entsorgung.				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
.610	LSVA: leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe.				
.620	VVEA: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen.				
033	Verständigung.				
.100	VKF-Brandschutzanwendung: Sie gibt Auskunft über die Anwendbarkeit nach den schweizerischen Brandschutzvorschriften. Sie bestätigt, dass das untersuchte und geprüfte Brandschutzprodukt anwendbar ist, und gibt an, wie dieses Produkt angewendet werden kann.				
040	<u>Türmasse</u>				
041	Türmasse.				
.200	Als Türmasse DMBxDMH gilt genau das im Leistungsverzeichnis angegebene Mass. Das Angebot beruht nicht auf den Standardmassen des Unternehmers.				
050	<u>Oberflächenbehandlung und -bearbeitung</u>				
051	Oberflächenbehandlung von Türen aus Holz und/oder Holzwerkstoffen.				
.200	Innentüren.				
.210	Deckende Beschichtung.				
	02 Lieferung mit Grund- und Schlussbeschichtung.				
.250	Oberfläche belegt.				
	01 Lieferung mit Schichtpressstoffplatte belegt.				
060	<u>Montage</u>				
	- Nach bauseitigem Meterriss.				
	- Inkl. 1x Einhängen und Einregulieren des Türflügels.				
	- Montage Profildichtung und Drückergarnitur nach Fertigstellung Bodenbelag und Schlussbeschichtung auf Zarge, Rahmen und Türflügel.				
061	Montage von Türen mit Rahmen aus Holz, Kunststoff oder Metall, inkl. Befestigungsmittel. Ohne andere Angaben gilt: Abdichtungen in U'abschnitt 860 oder bauseits.				
.100	Auf Anschlag innen montieren, inkl. Anschlagband zwischen Anschlag und Rahmen.				
.110	Auf Mauerwerk, Beton oder Holz befestigen.				
.130	Kantenflächen des Rahmens bleiben sichtbar.				
.140	Durch Rahmen befestigen. Schrauben abdecken.				
.160	Verdeckt befestigen.				
.200	Zwischen Leibungen montieren.				
.210	Auf Mauerwerk, Beton oder Holz befestigen.				
.230	Durch Rahmen befestigen. Schrauben abdecken.				
.250	Verdeckt befestigen.				
.300	Auf Anschlag aussen montieren, inkl. Anschlagband zwischen Anschlag und Rahmen.				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
.310	Auf Mauerwerk, Beton oder Holz befestigen.				
.330	Kantenflächen des Rahmens bleiben sichtbar.				
.340	Durch Rahmen befestigen. Schrauben abdecken.				
.360	Verdeckt befestigen.				
062	Montage von Türen mit Stahlzargen.				
.100	Eingiesszargen in Leibung stellen. Schwelle oder provisorisches Verbindungsprofil fixieren.				
.110	Bei Mauerwerk oder Beton verputzt.				
.120	Bei Sichtmauerwerk oder Sichtbeton.				
.130	Mörtel liefern.				
	02 Durch Unternehmer.				
.140	Mörtel hinterfüllen.				
	02 Durch Unternehmer.				
.150	Hinterfüllungsbereiche.				
	01 Seitlich.				
	02 Zargensturz.				
.200	Steckzargen.				
.210	Bei Mauerwerk oder Beton verputzt.				
.220	Bei Sichtmauerwerk oder Sichtbeton.				
.230	Hohlräume ausfüllen.				
	02 Durch Ausstopfen.				
.300	Zargen zu Leichtbauwänden.				
.310	Spezifikation				
	01 Lieferung auf Baustelle, bis zur Einbaustelle. Versetzen bauseits durch Gipsen, an Leichtbau-Ständerwände.				
100	<u>Vorarbeiten und Arbeiten nach Aufwand</u>				
	<u>Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.</u>				
110	<u>Baustelleneinrichtung, Demontagen, Abbrüche, Entsorgung und Provisorien</u>				
	<u>Ohne andere Angaben gilt:</u>				
	- Durch den Unternehmer verursachte Abfälle wie Verpackungsmaterialien, Materialreste, Gebinde von Bauchemikalien und dgl. werden von diesem zurückgenommen und fachgerecht entsorgt.				
	- Die LSVA ist bei den Transporten inbegriffen.				
.200	Spezifikation				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
	01 Abfälle sind täglich zu beseitigen. Es steht kein Platz für Mulden zur Verfügung.				
111	Baustelleneinrichtung erstellen und vorhalten für die Dauer der Leistungen des Unternehmers.				
.100	Als Globale.				
.101	Baustelleneinrichtung nach Norm SIA 118.				
	3 GP	A 1.000	gl	163.00 A	163.00
.801	Uebrige				
	01 Mehraufwendungen, welche aus Sicht des Unternehmers geltend gemacht werden müssen, u.a. auf Grund der "Weisungen Shoppi Tivoli (vgl. Hinweise zu Parkierung, Installationsplätze, Anlieferungswege, etc).				
	03 LE = gl				
	3 GP	A 1.000	LE	1'000.00 A	1'000.00
120	<u>Schützen von Bauteilen</u>				
	<u>Vor der Ausführung ist die Zustimmung der Bauleitung einzuholen.</u>				
123	Bauteile schützen.				
.001	Spezifikation				
	01 Bauteil: Schutz Bodenbeläge und angrenzende Wände und Einrichtungen bei Zargenmontage und bei Einmörteln der Zarge.				
	02 Abdeckmaterial: Nach Standard Unternehmer. Stosse und Anschlüsse verklebt.				
	07 Inkl. Entfernen und Abtransportieren sowie Entsorgungskosten.				
	09 LE = gl				
	3 GP	A 1.000	LE	270.00 A	270.00
180	<u>Arbeiten nach Aufwand</u>				
181	Arbeiten nach Aufwand.				
.100	Arbeitszeit.				
.110	Personal, inkl. Hand- und Kleinmaschinen.				
.111	Chefmonteur, Montageleiter.				
	3 GP	W per	h	143.00 A	0.00

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
.112	Facharbeiter.				
	3 GP	W per h		123.00 A	0.00
.113	Angelernter Arbeiter.				
	3 GP	W per h		107.00 A	0.00
.114	Monteur mit Servicefahrzeug.				
	3 GP	W per h		137.00 A	0.00
.801	Uebrige				
	01 Zusatz- und Nebenarbeiten in Regie. Abrechnung nach Regierapporten gem. Tarifen Pos 181. Inkl. Anteil Material oder Nachtragsofferten.				
	02 LE = 1.00 Fr (Budgetbetrag)				
	03 Ausführung nur nach Bedarf und nach vorgängiger Freigabe durch die Bauleitung.				
	3 GP	A 2'000.000	LE	1.00 A	2'000.00
400	<u>Innentüren</u>				
	- Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.				
	- Innentür: Tür, die Innenräume ohne Klimaunterschiede voneinander trennt.				
.100	Beschläge.				
.120	Spezifikation				
	01 GENERELLER HINWEIS/ VORGABE FÜR ALLE TÜREN: - Fluchtwegfunktion nach SNEN179 - Inkl. Beschläge in CNS (Druckker der Knauf, mit Langschilder, ua. , wie zB GlutzAG) - Einsteckschloss für Rundzylinder (Zylinder Bauseits) - Oberfläche fertig: Kunstharz belegt, inkl. Kanten, Farbe nach Kollektion Unternehmer (zB grau)				
.200	Türflügel.				
.210	Mit Ueberschlag.				
.300	Glasfüllungen.				
.310	Spezifikation				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
01	Marke, Typ Sicherheitsglas nach Vorgaben SIGAB. Typ nach Vorschlag Unternehmer. Anforderung Brandschutz, Schallschutz wie übriges Türblatt.				
410	<u>Holz und/oder Holzwerkstoffe</u>				
412	Türen aus Holz und/oder Holzwerkstoffen mit Stahlzargen.				
.100	Dauerfunktionsfähigkeit der Beschläge, 20'000 Schliesszyklen.				
.130	Einfeldrig, einflüglig. Türflügel mit Schichtpressstoffplatte aus Kollektion Unternehmer belegt, d min. mm 0,5. Stahlzarge korrosionsgeschützt nach Standard Unternehmer. Fertige Wanddicke bis mm 190. Türflügel glatt. Ohne Schwelle.				
.133	Uebrige Abmessungen				
01	DMBxDMH mm 900x2100				
3	GP	W	per St	887.00 A	0.00
.200	Schallschutztür. Bewertetes Schalldämmmass Rw + C dB 39. Dauerfunktionsfähigkeit der Beschläge, 20'000 Schliesszyklen.				
.230	Einfeldrig, einflüglig. Türflügel mit Schichtpressstoffplatte aus Kollektion Unternehmer belegt, d min. mm 0,5. Stahlzarge korrosionsgeschützt nach Standard Unternehmer. Fertige Wanddicke bis mm 190. Türflügel glatt. Ohne Schwelle, mit Absenktdichtung.				
.233	Uebrige Abmessungen				
01	DMBxDMH mm 900x2100				
3	GP	W	per St	1'194.00 A	0.00
.300	Brandschutztür. Feuerwiderstandsklasse EI 30. Dauerfunktionsfähigkeit der Beschläge, 20'000 Schliesszyklen.				
.310	Einfeldrig, einflüglig. Türflügel grundiert für deckende Beschichtung. Stahlzarge korrosionsgeschützt nach Standard Unternehmer. Fertige Wanddicke bis mm 190. Türflügel glatt. Ohne Schwelle.				
.313	Uebrige Abmessungen				
01	DMBxDMH mm 900x2100				
3	GP	W	per St	1'067.00 A	0.00
.381	Spezifikation				
01	TürNr: UG_A02 Technik Elektro TürNr: UG_A03 Technik Kälte				
02	Nach Plan : Untergeschoss				
03	Marke, Typ				
04	Brandschutznachweis				
06	Einflüglig.				
08	Stahlzarge korrosionsgeschützt nach Standard Unternehmer.				
09	Eingiesszarge.				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
13	Fertige Wanddicke mm bis 190				
14	Türflügel glatt.				
16	Beschläge				
	- Antipanik-Mechanik-Schloss SVP selbstverriegelnd (Fluchtweg von innen nach Aussen)				
	- Aussen Knauf - Innen Drücker - Türschliesser mechanisch				
17	ohne Schwelle				
18	Oberflächenbehandlung: KH nach Kollektion Unternehmer, unifarbig grau				
19	DMBxDMH mm 1100x2400				
20	Bauseits: Rundzylinder				
3	GP	A 2.000	St	2'518.00 A	5'036.00
.382	Spezifikation				
01	Tür Nr EG_008 Administration				
02	Nach Plan : Erdgeschoss und Türschema "EG_008_Admin"				
03	Marke, Typ				
04	Brandschutznachweis				
06	Einflüglig.				
08	Stahlzarge korrosionsgeschützt nach Standard Unternehmer.				
09	Eingiesszarge.				
13	Fertige Wanddicke mm bis 190				
14	Türflügel glatt.				
16	Beschläge				
	Elektroschloss und übrige Komponenten gemäss Türschema zu Türe "EG_008_Admin", Lieferung/Montage "Schreiner"				
17	ohne Schwelle				
18	Oberflächenbehandlung: KH nach Kollektion Unternehmer, unifarbig grau				
19	DMBxDMH mm 1000x2100				
3	GP	A 1.000	St	2'975.00 A	2'975.00
.383	Spezifikation				
01	Tür Nr EG_009 Aufenthalt				
02	Nach Plan : Erdgeschoss				
03	Marke, Typ				
04	Brandschutznachweis				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag	
06	Einflüglig.					
08	Stahlzarge korrosionsgeschützt nach Standard Unternehmer.					
09	Eingiesszarge.					
13	Fertige Wanddicke mm bis 190					
15	Türflügel Holzrahmen mit Glasfüllung; Sicherheitsglas gemäss Vorgaben SIGAB, - Abmessung Glasfeld nach System Unternehmer: mmx.....					
16	Beschläge - Aussen Drücker - Innen Drücker - Langschild blind (ohne Rundzylinder) - Türschliesser mechanisch - (Fluchtweg von innen nach Aussen)					
17	ohne Schwelle					
18	Oberflächenbehandlung KH nach Kollektion Unternehmer, unifarbig grau					
19	DMBxDMH mm 1000x2100					
3	GP	A	1.000	St	2'466.00 A	2'466.00
.384	Spezifikation					
01	Tür Nr EG_004 WC Damen, Tür Nr EG_005 Garderoben D Tür Nr EG_017 WC Herren Tür Nr EG_018 Garderoben H					
02	Nach Plan : Erdgeschoss					
03	Marke, Typ					
04	Brandschutznachweis					
06	Einflüglig.					
16	Beschläge - Aussen Drücker - Innen Drücker - Langschild blind (ohne Rundzylinder) - Türschliesser mechanisch - (Fluchtweg von innen nach Aussen)					
17	ohne Schwelle					
18	Oberflächenbehandlung: KH nach Kollektion Unternehmer, unifarbig grau					
19	DMBxDMH mm 900x2100					
3	GP	A	4.000	St	1'067.00 A	4'268.00

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
.385	Spezifikation				
	01 Tür Nr EG_019 Technik Lüftung				
	02 Nach Plan : Erdgeschoss				
	03 Marke, Typ				
	04 Brandschutznachweis				
	07 Zweiflüglig.				
	08 Stahlzarge korrosionsgeschützt nach Standard Unternehmer.				
	09 Eingiesszarge.				
	13 Fertige Wanddicke mm bis 190				
	14 Türflügel glatt.				
	16 Beschläge				
	- Antipanik-Mechanik-Schloss selbstverriegelnd SVP (Fluchtweg von innen nach Aussen) für Gehflügel; - Standflügel arretierbar, zB mit Kantenriegel (nach Systemvorgabe Unternehmer); - Aussen Knauf - Innen Drücker - Langschild - Türschliesser mechanisch				
	17 ohne Schwelle				
	18 Oberflächenbehandlung: KH nach Kollektion Unternehmer, unifarbig grau				
	19 DMBxDMH mm (1000+600)x2400				
	3 GP	A	1.000	St 3'719.00	A 3'719.00
.386	Spezifikation				
	01 Wie Pos 412.382				
	12 mit Leichtbauzarge anstelle Eingiesszarge				
	3 GP	W	per	St 2'820.00	A 0.00
.387	Spezifikation				
	01 Wie Pos 412.383				
	12 mit Leichtbauzarge anstelle Eingiesszarge				
	3 GP	W	per	St 2'311.00	A 0.00
.388	Spezifikation				
	01 Wie Pos 412.384				
	12 mit Leichtbauzarge anstelle Eingiesszarge				
	3 GP	W	per	St 901.00	A 0.00
.389	Spezifikation				
	01 Wie Pos 412.385				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
	12 mit Leichtbauzarge anstelle Eingiesszarge				
	3 GP	W per	St	3'512.00 A	0.00
500	<u>Schiebetüren und Faltschiebetüren</u>				
	<u>Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.</u>				
510	<u>Schiebetüren innen</u>				
511	Schiebetüren vor Wand laufend.				
.001	Spezifikation				
01	TürNr: EG_010 Produktion Hinweis: Feuchtraum				
02	Nach Plan : Erdgeschoss				
03	Marke, Typ				
12	Anzahl Flügel 1				
13	Fertige Wanddicke mm bis 190				
14	Abdeckwand				
	ohne				
20	Metallzarge				
	Stahlzarge korrosionsgeschützt nach Standard Unternehmer, Eingiesszarge in Türleibung				
23	Türflügel:				
24	Holzwerkstoff (Hinweis: Feuchtraum)				
25	Glatt.				
27	Kantenflächen				
	KH belegt wie Türblatt				
28	Glaseinsätze				
	Klarglas Sicherheitsglas nach Vorgaben SIGAB				
29	Glaseinsätze				
	Abmessungen nach Systemvorgaben Unternehmer				
31	Oberflächenbeläge:				
33	Schichtpressstoffplatte				
	belegt, d mind mm 0.5; KH nach Kollektion Unternehmer, unifarbige grau				
35	Beschläge:				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
36	Schloss Türe nicht abschliessbar; Fluchtweg von Innen nach Aussen				
37	Verriegelung Mit Verriegelung (nach Systemvorgabe Unternehmer)				
38	Einzugsdämpfung Nach System Unternehmer Typ:				
39	Griffe Marke, Typ (nach Systemvorgaben Unternehmer); Stossgriff, in CNS, L mm 300-400; Innen und aussen auf Rahmen montiert (kein versenkter Griff)				
41	Manuell bedienbare Schiebetüre, ohne Elektroantrieb				
49	Untergrund Mauerwerk oder Leichtbauwand mit Ausholzungseinlage				
60	DMBxDMH mm 1200x2100				
3	GP	A	1.000	St 2'198.00	A 2'198.00
800	<u>Mehrleistungen und Zubehör</u> - Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200. - Mehrleistungen müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie zu den jeweiligen Grundleistungen definiert sind.				
810	<u>Mehrleistungen zu Rahmen, Schwellen und dgl.</u>				
814	<u>Mehrleistungen für das Ausbilden von Türdurchgängen mit oder ohne Schwellen.</u>				
.200	Ohne Schwelle.				
.220	Für Absenkrichtungen.				
.221	Spezifikation				
02	Zu Pos. 412.382				
3	GP	A	1.000	St 65.00	A 65.00
850	<u>Mehrleistungen für Ein- und Anbauteile</u>				
854	<u>Mehrleistungen für Türschliesser und Türfeststeller.</u>				
.100	Für Türschliesser.				
.101	Spezifikation				

Pos.	Text	Menge	ME	Einheitspreis	Betrag
	02 Aufgesetzt.				
	05 Marke, Typ				
	06 Zu Pos. 412.				
	08 Für Flügelbreiten bis m 1,10.				
	13 Mit Gleitschiene.				
	18 Auf Türflügel montieren.				
	3 GP	W	per St	259.00 A	0.00
860	<u>Mehrleistungen zu Montage</u>				
861	Mehrleistungen zu Montage von Stahltürzargen.				
.100	Ausmass: Anzahl Türen.				
.101	Für erforderliche Haftbrücke bei verputztem Mauerwerk, Sichtmauerwerk oder Beton.				
	3 GP	A	8.000 St	40.00 A	320.00
.104	Für Mehraufwand bei Montage auf Sichtmauerwerk.				
	3 GP	A	8.000 St	20.00 A	160.00
870	<u>Zubehör und Nebenarbeiten</u>				
871	Türpuffer.				
.001	Spezifikation				
	03 Klein, an Wand schrauben.				
	07 LE = St				
	3 GP	A	8.000 LE	4.00 A	32.00
.002	Spezifikation				
	02 Klein, an Wand kleben.				
	07 LE = St				
	3 GP	A	3.000 LE	4.00 A	12.00
	Total 622				24'684.00